

Kfz-Verbandkasten

DIN 13164

| | | | |
|---|----------------------------|------------------------|------------------------|
| 1 | Heftpflaster | Starr | 2,5 cm x 5 m |
| 8 | Wundpflaster | Elastisch | 10 cm x 6 cm |
| 3 | Verbandpäckchen | mittel (steril) | 8 cm x 10 cm |
| 1 | Verbandpäckchen | groß (steril) | 10 cm x 12 cm |
| 2 | Verbandtücher | (steril) | 40 cm x 60 cm |
| 1 | Verbandtuch | (steril) | 60 cm x 80 cm |
| 6 | Wundkompressen | (steril) | 10 cm x 10 cm |
| 2 | Fixierbinden | (Mullbinden) | 6 cm x 4 m |
| 3 | Fixierbinden | (Mullbinden) | 8 cm x 4 m |
| 2 | Dreiecktücher | Weiß | 96 cm x 96 cm x 136 cm |
| 4 | Einmalhandschuhe | groß / nahtlos | |
| 1 | Rettungsdecke | gold / silber verpackt | 210 cm x 160 cm |
| 1 | Erste – Hilfe – Schere | | Klein |
| 1 | Anleitung zur ersten Hilfe | | |

Warnwestenpflichten in Europa

In *Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechien*

Für alle Länder (außer Deutschland) gilt, dass die Verwendungspflicht nur außerhalb geschlossener Ortschaften besteht. Im Detail bestehen bei den Vorschriften der einzelnen Länder große Unterschiede. In manchen Ländern muss nur eine Weste mitgeführt werden; in anderen muss für jeden vorhandenen Sitzplatz eine Warnweste vorhanden sein. Eine weitere Spielart ist die Vorschrift, dass keine explizite Mitführverpflichtung, aber eine Verwendungsverpflichtung im Fall einer Panne oder eines Unfalles besteht.

In Deutschland ist die Tragepflicht nicht durch eine straßenverkehrsrechtliche Vorschrift, sondern durch eine Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften geregelt. Es muss mindestens eine Weste für den Fahrer, bei Fahrzeugen, die regelmäßig mit Beifahrern besetzt sind, auch für die Beifahrer mitgeführt werden. Die Weste ist bei jedem Aufenthalt außerhalb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen zu tragen. Das Nichtmitführen und das Nichtbenutzen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Sozialgesetzbuches. Sie können von der Berufsgenossenschaft mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das **Warndreieck** (in Österreich und der Schweiz auch *Pannendreieck*) gehört neben der Warnleuchte und der Warnblinkanlage (in Österreich lautet die amtliche Bezeichnung *Alarmlinkanlage*) zu den Einrichtungen an und in einem Kraftfahrzeug, die zur Absicherung von Unfall- oder Pannenstellen verwendet werden. Die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Staaten sehen zum Teil eine Pflicht zum Mitführen eines Warndreiecks in Kraftfahrzeugen vor (in Deutschland laut § 53 a StVZO).

Das Warndreieck besteht aus drei rot rückstrahlenden Balken ähnlich einem Katzenauge und einem standsicheren Fuß.

Außer dieser Form, wie sie im Straßenverkehr vorgeschrieben sind, gibt es noch sogenannte *Faltdreiecke*, die von verschiedenen BOS, aber auch anderen auf der Straße arbeitenden Arbeitern, wie Gaswerk oder Elektrizitätswerk bei kurzen Verkehrsbehinderungen eingesetzt werden. Diese haben meist auch noch zusätzliche Aufschriften,. Durch das Zusammenfallen